



Kreishandwerkerschaft Chemnitz

FÜR EIN STARKES
HANDWERK.

Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Chemnitz

Aufgrund der §§ 89 Abs. 1 Ziff. 3 und 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 11. Juli 2011 wird die Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft in der Delegiertenversammlung vom 11. November 2019 wie folgt gefasst:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Kreishandwerkerschaft erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Nehmen Innungen aufgrund einer Ermächtigung Amtshandlungen vor oder nimmt die Kreishandwerkerschaft im Rahmen der Geschäftsführung der Innungen Amtshandlungen vor, ist die Gebührenordnung entsprechend anwendbar, soweit dieses von der Mitgliederversammlung der genannten Körperschaften beschlossen wird.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfalle der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert, der sonstige Nutzen für die Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung, Stundung und Erlass

- (1) Gebührenforderungen können gestundet, niedergeschlagen bzw. erlassen werden, wenn im Einzelfall der Einzug für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeutet bzw. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Auf Antrag kann auch Ratenzahlung gewährt werden.
- (2) Für Betriebe von Mitgliedsinnungen, die von der Kreishandwerkerschaft geschäftsführend betreut werden, kann die Gebühr entfallen.

§ 4 Auslagen

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann die Erstattung der im Zusammenhang mit der Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Zu den Auslagen gehören insbesondere
 - a) Post- und Fernspreckgebühren und Kosten des elektronischen Datenverkehrs durch die Nutzung von E-Mail und Internet,
 - b) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu gewährende Reisekostenvergütung,
 - c) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
 - d) die Kosten für die Beförderungen von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen,
 - e) Kosten für Lehr- und Lernmaterial sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen,
 - f) die an Ausschussmitglieder zu zahlenden Entschädigungen,
 - g) Beschaffungskosten für Drucksachen
- (2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn die Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Entstehung der Gebühren und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Auszubildenden werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.

§ 7 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr angesetzt werden.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so können 10 % bis 50 % der Gebühr erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die Kreishandwerkerschaft keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Gebühren im Rechtsmittelverfahren

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Als Gebühr ist für den Widerspruchsbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 7 Abs. 2 berechneten Gebühr zu erheben.
- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid ein Viertel der streitigen Gebühr, höchstens jedoch € 50,00 zu berechnen.

§ 10 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach vier Jahren. Der Eintritt der Verjährung richtet sich den gesetzlichen Bestimmungen (verg. § 194 ff BGB).

§ 11 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit

eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 12 Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (2) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtsmittelbehelfsverfahren als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung mit Gebührentarif tritt mit Genehmigung durch die Handwerkskammer Chemnitz und Bekanntmachung durch die Kreishandwerkerschaft Chemnitz in Kraft.

Beschlossen zur Delegiertenversammlung am 11.11.2019 und genehmigt durch die Handwerkskammer Chemnitz am 21.01.2020